

**Satzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit Sitz in Augsburg
in der Fassung vom 01. März 2019
Präambel**

Im Jahr 1915 hat Josef Maria Friesenegger, Domdekan und Apostolischer Protonotar, die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg beantragt. Durch Erlass des Königs von Bayern vom 08. Mai 1915 wurden „mit Wirkung vom 01. Januar 1915 an die sämtlichen katholischen Kirchengemeinden in Augsburg unbeschadet ihres gesonderten Fortbestands zu einer Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg“ vereinigt „und zugleich die sämtlichen innerhalb des bezeichneten Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für die Kirchengemeinden erforderlich sind, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse“ erklärt. Zum 01. April 1916 wurde durch Erlass des Königs von Bayern auch die Katholische Pfarrkirchengemeinde Augsburg-Kriegshaber und deren damaliger Tochter-Kirchengemeinde Neusäß unbeschadet ihres sonstigen gesonderten Fortbestandes mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde vereinigt. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom 18. Oktober 1976 (Nr. MD I – 2/85756) bestätigt, dass die Gesamtkirchengemeinde Augsburg die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

Wegen seither gemachter Erfahrungen und sich neu einstellender Bedürfnisse sowie aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erlässt der Bischof von Augsburg in Übereinstimmung mit cc. 3, 115 § 3, 116, 118, 381, 391, 1254 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 2 BayVerf und Art. 1 § 2, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG sowie nach Anhörung der Kirchenverwaltungen der beteiligten katholischen Kirchengemeinden die nachstehende Satzung und verfügt ihre Veröffentlichung.

Art. 1 Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Augsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG) und eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts (cc. 116, 374 § 2 CIC).

(2) Sitz der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Augsburg ist Augsburg.

Art. 2 Wesen, Mitglieder

Die Gesamtkirchengemeinde besitzt als aufgabenbezogener Zusammenschluss der beteiligten, nachstehend aufgeführten katholischen Kirchengemeinden unter Aufrechterhaltung deren rechtlichen Selbständigkeit die Körperschaftsrechte (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 S. 3 WRV, Art. 142 Abs. 2 BV).

- Hlgst. Herz Jesu, Augsburg-Dom
- St. Albert, Augsburg-Haunstetten
- St. Anton, Augsburg-Mitte
- St. Canisius, Augsburg-Hochfeld
- Christkönig, Augsburg-Hammerschmiede
- St. Don Bosco, Augsburg-Herrenbach
- St. Elisabeth, Augsburg-Lechhausen
- St. Franziskus, Augsburg-Firnhaberau

- St. Georg, Augsburg-Haunstetten
- St. Georg, Augsburg-Mitte
- St. Georg und Michael, Augsburg-Göggingen
- Heilig Geist, Augsburg-Hochzoll
- Hlgst. Dreifaltigkeit, Augsburg-Kriegshaber
- Hlgst. Herz Jesu, Augsburg-Pfersee
- St. Johannes Baptist, Augsburg-Göggingen
- St. Joseph, Augsburg-Oberhausen
- St. Konrad, Augsburg-Bärenkeller
- St. Martin, Augsburg-Oberhausen
- St. Maximilian, Augsburg-Mitte
- St. Moritz, Augsburg-Mitte
- St. Pankratius, Augsburg-Lechhausen
- St. Peter und Paul, Augsburg-Inningen
- St. Peter und Paul, Augsburg-Oberhausen
- St. Pius, Augsburg-Haunstetten
- St. Remigius, Augsburg-Bergheim
- St. Simpert, Augsburg-Mitte
- St. Thaddäus, Augsburg-Kriegshaber
- St. Ulrich und Afra, Augsburg-Mitte
- Unsere Liebe Frau, Augsburg-Lechhausen
- St. Wolfgang, Augsburg-Spickel
- Zum Guten Hirten, Augsburg-Univiertel
- Zum Hlgst. Erlöser, Augsburg-Göggingen
- Zwölf Apostel, Augsburg-Hochzoll.

Art. 3 Aufgabenstellung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger und Eigentümer des Kath. Friedhofs an der Hermanstraße in Augsburg, Hermanstraße 10. Zu ihren Aufgaben zählen insofern
1. die Sorge um ein würdiges kirchliches Begräbnis für die verstorbenen Gläubigen nach Maßgabe des vorgeschriebenen liturgischen Ritus (can. 1176 CIC)
 2. öffentlich-rechtliche Tätigkeiten
 - a) Organisation und Vornahme von Trauerfeiern und Bestattungen, insbesondere Erdbestattungen, Feuerbestattungen einschließlich Urnenbeisetzung
 - b) Sargaufbewahrung, Graböffnung, Grabherrichtung, Erstellung eines Grabhügels
 - c) Grabaushub, Umbettungen, Tieferbettungen
 - d) Friedhofsunterhalt: Wege herrichten, räumen und streuen, Abfallentsorgung
 - e) Verwaltung: Verleihung des Grabnutzungsrechtes, Nutzungsrechtsverlängerung, Umschreibung, Legate, Genehmigungen, Gebührenerhebung
 - f) Betreuung des sog. Gottesackerbündnisses (altrechtliche Vereinigung)
 3. privat-rechtliche Tätigkeiten
 - a) Bestattungsvorsorge, Begründung und Beendigung von Verträgen, insbesondere Grabpflegeverträge und Verträge mit Bestattungsunternehmen
 - b) Anpflanzung entfernen, Umrandung/Stein entfernen, Kranztransport, Grabanpflanzungen, Grabpflege, Einfassung, Gießdienst, Anbringen von Inschriften, Errichtung von Fundamenten, Abräumarbeiten samt Entsorgung.
- (2) Aufgabe und Zweck der Gesamtkirchengemeinde ist neben der Trägerschaft für den Kath. Friedhof an der Hermanstraße, Augsburg, insbesondere der Hoheitsbetrieb einer Fachstelle (Kath. Friedhofsamt) zur Beratung, Unterstützung und Betreuung von

Trägern katholischer Friedhöfe im Bereich der Diözese Augsburg überwiegend in Ausübung der öffentlichen Gewalt. Sie kann betreffende Aufgaben für derartige Träger nach Maßgabe einer Amtshilfevereinbarung treuhänderisch übernehmen.

(3) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde kann als Fachstelle darüber hinaus für katholische Friedhöfe kraft einer ihr in Form einer öffentlichen Urkunde seitens der Stiftungsaufsicht erteilten Vollmacht ermächtigt werden, einzelne näher zu bezeichnende Aufgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gegenüber Kirchenstiftungen wahrzunehmen; und zwar sofern und soweit deren Beschlüsse, Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die sie als Träger von Friedhöfen vornehmen, der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde kann auch andere Einrichtungen erwerben und betreiben, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse gelegen ist. Sie kann ferner auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und Stiftungen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit diesen Mitteln Aufgaben im Sinne der Absätze 2 und 3 fördern.

(5) Die Gesamtkirchengemeinde kann weitere ihr von der Diözese Augsburg im kirchlichen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Bereich übertragene Aufgaben wahrnehmen.

(6) Die Gesamtkirchengemeinde gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG).

Art. 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesamtkirchengemeinde verfolgt mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 als juristische Person des öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 7 Abs. 1, 19 GStVS, Art. 12 ff. KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen (Geschäfts-)Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die Gesamtkirchengemeinde nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Gesamtkirchengemeinde dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die beteiligten Kirchengemeinden erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesamtkirchengemeinde (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

(5) Die Gesamtkirchengemeinde darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesamtkirchengemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5 Organ, Vertretung

(1) Organ der Gesamtkirchengemeinde ist der Vorstand, der sich aus

1. dem Dompfarrer als Vorsitzender,
2. dem Stadtdekan als dessen Vertreter,
3. vier Vertretern aus den Mitgliedsgemeinden nach Art. 2,
4. einem Vertreter aus dem Verwaltungsbeirat nach Art. 6.

zusammensetzt.

(2) Sofern die Ämter des Dompfarrers und des Stadtdekans in einer Person zusammenfallen, wird das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 von den übrigen leitenden Pfarrern der in Art. 2 genannten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden von Vertretern der örtlichen Kirchenverwaltungen der in Art. 2 genannten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit (Art. 15 Abs. 1 GStVS) gewählt. Die Bestimmung in Satz 2 findet für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 4 sinngemäße Anwendung. Die Feststellung der Gewählten sowie ihrer Ersatzleute bestimmt sich nach Art. 14 Abs. 1 und 2 GStVS. Das Mitglied nach Nr. 4 darf nicht aus einer Mitgliedsgemeinde kommen, aus der bereits ein Mitglied nach Nr. 3 in den Vorstand gewählt ist.

(3) Für den Vorstand als Organ der Gesamtkirchengemeinde gelten die Bestimmungen in Art. 5 Abs. 2, 10, 15, 16 GStVS. Gemäß Art. 19 GStVS gelten die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftung der bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere die Art. 12 bis 31, 41 KiStiftO; und zwar unbeschadet der Bestimmungen in Art. 7 dieser Satzung.

(4) Zur verwaltungsmäßigen Entlastung des Vorsitzenden kann insbesondere für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Kath. Friedhof an der Hermanstraße ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter in Sinne des § 30 BGB angestellt werden, dem die Erledigung der laufenden Angelegenheiten insoweit übertragen wird. Der Geschäftsführer ist dem Vorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 fachlich und disziplinarisch unterstellt und befugt, im Einvernehmen mit ihm dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Der Vorstand sowie der Verwaltungsbeirat sind in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu informieren. Der Vorstand kann für die Tätigkeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Der Vorstand erstattet den gemäß Art. 2 beteiligten Kirchengemeinden über die Tätigkeit der Gesamtkirchengemeinde in geeigneter Form jährlich Bericht.

Art. 6 Verwaltungsbeirat für den Kath. Friedhof an der Hermanstraße, Aufgaben

(1) Die ehemaligen Miteigentümer am Kath. Friedhof an der Hermanstraße, nämlich die

- Kath. Dompfarrkirchenstiftung Hlgst. Herz Jesu, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Anton, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Canisius, Augsburg-Hochfeld
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Georg, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Josef, Augsburg-Oberhausen
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Maximilian, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Moritz, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Simpert, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich und Afra, Augsburg-Mitte
- Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Wolfgang, Augsburg-Spickel

bilden einen Verwaltungsbeirat. Er besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Jede der genannten Kirchenstiftungen hat das Recht, aus der Mitte ihrer Kirchenverwaltung für die Dauer deren Amtszeit (Art. 15 Abs. 1 GStVS) je einen Vertreter zu entsenden. Jedes

Verwaltungsbeiratsmitglied hat eine Stimme. Vorsitzender des Verwaltungsbeirats ist das Mitglied des Vorstandes nach Art. 5 Abs. 1 Nr. 1, der die gefassten Empfehlungen an den Vorstand übermittelt. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsbeirates

wird von seinen Mitgliedern aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des gewählten Mitgliedes in der jeweiligen Kirchenverwaltung gewählt.

(2) Aufgabe des Verwaltungsbeirats ist die Sorge um ein würdiges kirchliches Begräbnis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2. Insbesondere soll es den ehemaligen Miteigentümern weiterhin ermöglicht werden, auf die Vergabe frei werdender Grabstätten Einfluss zu nehmen, um primär den Katholiken, die ihren Wohnsitz in deren Kirchengemeinde haben, eine Grabstätte sicherstellen zu können. Vor einem Erlass sowie einer Änderung der Friedhofsordnung für den Kath. Friedhof an der Hermanstraße durch den Vorstand ist der Verwaltungsbeirat anzuhören. Der Verwaltungsbeirat berät den Vorstand und kann Empfehlungen zu bedeutsamen Fragen der Verwaltung des Kath. Friedhofs an der Hermanstraße aussprechen; dies gilt insbesondere für den Haushaltsplan und die Jahresrechnung bzgl. des Buchungskreises für den Kath. Friedhof an der Hermanstraße nach Art. 9 Abs. 5.

(3) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsbeirats findet Art. 7 sinngemäß Anwendung. Abweichend gilt, dass eine Sitzung des Verwaltungsbeirates auch dann einzuberufen ist, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Verwaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Art. 7 Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von dessen Vertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Tagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Die Schriftform ist auch bei einer Einladung per E-Mail gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

(2) Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig; er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige belegbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Dritte Personen können beratend hinzugezogen werden, wenn und soweit dies zweckmäßig ist. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Vertreter.

(6) Ein Mitglied des Vorstands kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – mit Ausnahme der Diözese Augsburg – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen. Sie können von den Mitgliedern der Gesamtkirchengemeinde eingesehen werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.

Art. 8 Personal der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Gesamtkirchengemeinde versteht die Erfüllung ihres Auftrags nach Art. 3 als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Sie übernimmt für ihre Einrichtungen verbindlich die „*Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)*“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der zwischen der

Gesamtkirchengemeinde und ihren Mitarbeitern geschlossenen oder noch zu schließenden Arbeitsverträge. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der katholischen Kirche teil.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Mitarbeiter der Körperschaft bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Die Tätigkeit bei der Gesamtkirchengemeinde, insbesondere an den von ihm getragenen Einrichtungen, setzt voraus, dass die Mitarbeiter geeignet und bereit sind, dem durch die Aufgabenstellung und die Zielsetzung bestimmten besonderen Charakter der Gesamtkirchengemeinde stets Rechnung zu tragen.

Art. 9 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Die Gesamtkirchengemeinde stellt für die Aufgabenstellung im Sinne Art. 3 einen ordentlichen (laufenden) Haushalt auf. Dieser umfasst den Personal- und Sachaufwand für dessen Aufgabenerfüllung. Hierfür können Zuwendungen der Diözese Augsburg nach Maßgabe des Diözesanhaushalts sowie der diözesanen Richtlinien erlangt werden.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde ist erforderlichenfalls gemäß Beschluss des Vorstands sowie im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Gesamtkirchengemeinde nach § 2 und der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als ihrer kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Deckung eines gemeinschaftlichen Finanzbedarfs berechtigt, von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. den betreffenden Kirchenstiftungen einen angemessenen Eigenanteil auf Grundlage der jeweiligen Katholikenzahl als öffentlich-rechtliche Umlage zu erheben.

(3) Bauaufgaben auf dem Areal des Kath. Friedhofs an der Hermanstraße obliegen der Gesamtkirchengemeinde. Hierfür können Zuwendungen der Diözese Augsburg nach Maßgabe des Diözesanhaushalts und der diözesanen Richtlinien erlangt werden.

(4) Der jährliche Finanzbedarf wird in den Verwaltungshaushalt der Gesamtkirchengemeinde eingestellt sowie von dem Vorstand beraten und beschlossen. Gleiches gilt für die Erstellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über ihre Anerkennung.

(5) Die Gesamtkirchengemeinde bewirtschaftet den Kath. Friedhof an der

Hermanstraße im Rahmen eines eigenen Buchungskreises.

Art. 10 Satzungsänderung, Aufhebung, Anfallberechtigung

(1) Änderungen der Satzung oder die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde bedürfen eines mit der Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstands sowie der förmlichen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Eine gemäß Absatz 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde - gleich aus welchem Grund und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt - vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2 - das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Kirchenstiftungen mit der Maßgabe zu, es im Sinne von Art. 3 oder für sonst kirchliche Zwecke zu verwenden. Sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, ist das Areal des Kath. Friedhofs an der Hermanstraße mit allen darauf ruhenden Rechten und Pflichten, auch Verbindlichkeiten an die ehemaligen Miteigentümer (Art. 6 Abs. 1 S. 1) zu gleichen Teilen wieder zu überlassen.

Art. 11 Kirchenrechtliche Aufsicht

(1) Die Gesamtkirchengemeinde steht unter der besonderen Obhut des Bischofs von Augsburg. Die Gesamtkirchengemeinde wird zu diesem Zweck von ihm beaufsichtigt.

(2) Die Wahrnehmung der sich aus der Aufsicht ergebenden Aufgaben obliegt der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsicht erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts (Art. 2, 20 Abs. 3 GStVS, Art. 42 ff. KiStiftO).

Art. 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2019 in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

(2) Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung endet nach Durchführung der Kirchenverwaltungswahlen 2018 mit der konstituierenden Sitzung des nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 und 2 neu gebildeten Vorstands.

(3) Die von der Kath. Gesamtkirchengemeinde Augsburg bisher erlassenen Ordnungen und Regelungen bleiben in Kraft und sind zu vollziehen, bis diese durch neue Beschlüsse des Vorstands im Benehmen mit dem Verwaltungsbeirat nach dieser Satzung ersetzt werden.

Augsburg, den 18.03.2019

[Unterschrift / Siegel]
Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg